

Landau, Konversion Estienne et Foch

Das Gelände der Kaserne Estienne et Foch ist eine Denkmalzone nach § 5 (1) und (3) DSchG und wird in der Denkmalliste so beschrieben: Dreigeschossige langgestreckte gründerzeitliche Klinkerbauten über bossierten Sockelgeschossen, z. T. mit Risaliten bzw. pavillonartig hervortretenden Bauteilen unter Walmdach. Zur Gesamtanlage gehörig die Bebauung entlang der Straße (Bau 014, 013, 002, 001, 102). Im Kasernenareal außerdem die Familiengebäude 010, 003 sowie die Funktionsgebäude 005/006, 068, 018, 024, 041. Durchgehend gründerzeitliche Klinkerbauten unter flachgeneigten Walm- bzw. Satteldächern.

- Innerhalb der Denkmalzone liegt das Schwergewicht denkmalpflegerische Interessens auf den Bauten an der Cornichonstraße (Nordbauten), den südlich anschließenden kommt städtebaulich und gestalterisch geringerer Rang zu (Südbauten).
- Durch die Benennung als Denkmalzone sind die Gebäude im Inneren freier nutzbar, denkmalrechtliche Auflagen können lediglich für die Gesamtanlage und für das Äußere der Bauten bzgl. Erhalt und Umgestaltung gestellt werden.

Im Folgenden sind denkmalpflegerische Erwartungen zusammengefasst, wie sie aus zahlreichen anderen Umnutzungen von Militärbauten erwachsen, die als Kulturdenkmale ausgewiesen wurden:

- Das Gesamtbild der Denkmalzone ist in seiner einheitlichen Geschlossenheit zu bewahren. Neubauteile an und neben den denkmalwerten Bauten haben sich diesem Bild unterzuordnen durch einheitliche Gestaltungsmerkmale (Form, Material, Farbe, Struktur) Neubauten können ihnen in verständnisvoller heutiger Formensprache zu Seite gestellt werden, dürfen also keinesfalls dominieren. Dies gilt besonders für Dachaufbauten und Dachflächenfenster.
- Die Fassaden besonders der Nordbauten (Fassadengliederung, dekorativen Elemente wie Fensterrahmen, Gesimse, Türen, Tore u. a.) sind materialgerecht und einheitlich zu erhalten.
- Die derzeit vorhandenen Kunststofffenster sind nicht denkmalgerecht (haben derzeit aber Substanzschutz), bei Austausch ist als Material wieder Holz bei denkmalgerechter Fensterteilung zu wählen.
- Einheitliche Balkonanlagen und die damit verbundenen Änderungen der Fassadenöffnungen sind denkbar, soweit sie weder die Traufe durchschneiden noch Loggiaeinbauten u. a. im Dach vorsehen, dürfen also keinesfalls im Dachgeschoss angeordnet werden. An der Straßenseite sind Balkone nicht zulässig.
- Außendämmung der Fassaden ist ausgeschlossen, Dachdämmung ist lediglich als Zwischensparren- oder Untersparrendämmung möglich, um den Kontur des Daches zu bewahren.
- Die bestehende Einfriedung zur Cornichonstraße, ebenso die kleinen Höfe zwischen den Bauten sind in Substanz bzw. Fläche zu erhalten.
- Verbesserung der vertikalen Erschließung durch Treppen und Aufzüge sind im Inneren der Gebäude möglich. Maschinenhäuschen für evtl. notwendige Aufzugsüberfahrten müssen innerhalb der Dachhaut bleiben.

Erfahrungsgemäß werden bei Anlagen dieser Größenordnung vor Beginn der Baumaßnahmen Verträge mit Investoren, Bauunternehmen und Subunternehmen geschlossen, die vorgeblich spätere Abstimmungen denkmalpflegerischer Art ausschließen. Daher müssen alle geplanten und denkmalpflegerisch relevanten Maßnahmen vor bindenden Vertragsabschlüssen mit der Denkmalpflege abgestimmt werden.